



Info der Abteilung III/Personal Arbeitsunfähigkeiten

Die Otto-Friedrich-Universität Bamberg ist verpflichtet, dem Landesamt für Finanzen, Dienststelle Bayreuth alle Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit von Tarifbeschäftigten zeitnah zu melden.

In diesem Zusammenhang werden alle Mitarbeiter/innen nachdrücklich gebeten, ihrer Verpflichtung, sämtliche Arbeitsunfähigkeiten der Dienststelle mitzuteilen, gewissenhaft nachzukommen.

Bei jeder Arbeitsunfähigkeit, auch wenn sie nur von eintägiger Dauer ist, ist das Formblatt Arbeitsunfähigkeit – „Teil Arbeitsunfähigkeitsmeldung“ auszufüllen und dem zuständigen Referat unverzüglich zu- zuleiten. Bei Arbeitsunfähigkeiten von mehr als drei Kalendertagen ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erforderlich, aus der die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit hervorgehen muss.

Bitte vergessen Sie nicht, Ihren unmittelbaren Vorgesetzten möglichst umgehend - telefonisch oder per E-Mail - über Ihre Erkrankung, die voraussichtliche Dauer und eventuellen Verlängerungen bei Fortdauer der Erkrankung zu informieren.

Dauert die **Arbeitsunfähigkeit länger als in der ärztlichen Bescheinigung angegeben**, ist die/der Arbeitnehmer/in verpflichtet, dies dem Arbeitgeber spätestens zu Dienstbeginn am ersten Tag nach Ablauf der bescheinigten Arbeitsunfähigkeit – telefonisch – mitzuteilen und erneut eine **ärztliche Bescheinigung (Folgebescheinigung) vorzulegen**.

Um sicherzustellen, dass Beginn und Ende sämtlicher Arbeitsunfähigkeiten ordnungsgemäß erfasst werden, muss die **Wiederaufnahme des Dienstes – mit dem Formblatt Arbeitsunfähigkeit – Teil Wiederaufnahme des Dienstes** - beim zuständigen Referat **baldmöglichst angezeigt werden**. Erst nach Eingang des Formulars „Wiederaufnahme des Dienstes“ werden in BayZeit die Daten über den Krankheitszeitraum vom zuständigen BayZeit-Sachbearbeiter eingetragen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Zahlung der Krankenbezüge (§ 22 TV-L) bei Tarifbeschäftigten nach Ablauf der gesetzlichen Fristen eingestellt wird, falls die Wiederaufnahme des Dienstes nach einer Erkrankung nicht angezeigt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass das Auslaufen der Entgeltfortzahlung die Mitarbeiter/innen nicht von der Verpflichtung entbindet, der Dienststelle die weitere Arbeitsunfähigkeit mitzuteilen. Wenn der behandelnde Arzt die Arbeitsunfähigkeit nicht mehr bescheinigt, genügt als Nachweis die Vorlage einer Ablichtung des Auszahlungsscheines auf Krankengeld oder die Vorlage einer Bescheinigung der Krankenkasse. Diese Verpflichtung besteht neben der Nachweispflicht der Krankenkasse gegenüber.

Um genaue Beachtung dieser Regeln wird gebeten.